

**Neufassung der Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die  
Bildung eines Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen  
(Behindertenbeirat)  
vom 24.11.2023**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Einrichtung eines Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

- 1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen gebildet. Er erhält die Bezeichnung „Behindertenbeirat“.
- 2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, durch das 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX) in nationales Recht umgesetzt, zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische oder psychische Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

**§ 2**

**Aufgaben des Beirats**

Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen in der Stadt Bingen am Rhein berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Beirates hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Beirates oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

**§ 3**

**Bildung und Mitglieder des Beirats**

- (1) Der Beirat besteht aus den folgenden Mitgliedern:
  - a) 6 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bingen am Rhein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Durch öffentliche Bekanntmachung und Ausschreibung werden Interessierte aufgefordert, sich bei der Dezernentin/bei dem Dezernenten für Soziales für eine Mitwirkung im Beirat zu bewerben. Vornehmlich wählbar sind anerkannt behinderte und mobilitätseingeschränkte Einwohnerinnen und Einwohner oder deren gesetzliche Vertreter/in, mit Schwerbehindertenausweis bzw. einem

Feststellungsbescheid des Amtes für soziale Angelegenheiten. Die Bewerbungen werden von der Dezernentin/von dem Dezernenten in Abstimmung mit dem Sozialausschuss gesichtet und dem Stadtrat für die Wahl vorgeschlagen,

- b) 6 interessierte Vertreterinnen/Vertreter der örtlichen Wohlfahrtsverbände,
  - c) je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.
- (2) Alle Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.
  - (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 1 entsprechend.
  - (4) Die Mitglieder des Beirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

## **§ 4**

### **Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Solange führt den Vorsitz die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen gehören.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister informiert den Beirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen vom 02. September 2011 mit der dazu ergangenen Änderungssatzung außer Kraft.

Bingen am Rhein, den 24.11.2023  
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser  
Oberbürgermeister

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 28.11.2023.